

Campingclub „Grüner Wald“, Wilhelmshaven e.V.

Fort Altona, April 2004
26388 Wilhelmshaven

Geschäftsordnung

Der Campingclub „Grüner Wald“ Wilhelmshaven e.V., Fort Altona, nachfolgend nur CCGW genannt, gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Generalklausel

Soweit nicht durch die Geschäftsordnung festgelegt, gelten die Bestimmungen der Satzung des CCGW und die Bestimmungen des Vereinsrechts.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- 1.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Satzung, der einschlägigen Bestimmungen des Vereinsrechts und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Mitgliederversammlung, findet eine Sitzung des Vorstandes statt, zu der der Vorsitzende einlädt. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- 2.** Zu den laufenden Geschäften des Vorstandes gehört die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Clubausschusses. Er hat dafür die erforderlichen Vorverhandlungen zu führen, Informationen einzuholen, Anträge vorzubereiten, Anträge und Beschwerden entgegenzunehmen.
- 3.** Entstehen Zweifel, was zu den laufenden Geschäften des Vorstandes gehört, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.** Jeweils ein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind berechtigt, als Vertreter oder Beauftragte des CCGW aufzutreten.

§ 3 Einzelaufgaben des Vorstandes

- 1.** Der **1. Vorsitzende** führt den Verein in jeder Hinsicht und trägt die Gesamtverantwortung. In Nebenfunktion ist er Pressewart und zeichnet für alle Veröffentlichungen aus dem Clubleben heraus verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Schriftführer regelt er alle Rechtsangelegenheiten.
- 2.** Der **2. Vorsitzende** ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. In Nebenfunktion trägt er Sorge für alle Bau- und Infrastruktur - Einrichtungen, darüber hinaus regelt er alle Rallye-Angelegenheiten. Er zeichnet mit Zusatz „In Vertretung“

3. Der **Schriftführer** regelt alle administrativen Angelegenheiten des CCGW. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden regelt er alle Rechtsangelegenheiten. Er zeichnet mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

4. Der **Kassenwart** regelt nach Beschlüssen alle Vermögensgeschäfte des CCGW. Er zeichnet mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

5. Zur Durchführung weiterer ständiger Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung Beauftragte. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den Clubausschuß:

- Alterspräsident
- Festausschussleiter
- Sportreferent
- 2 Kassenprüfer
- Caravan- und Zeltberater
- Jugendwart
- Pressewart
- Campingplatzreferenten

Bei Meinungsverschiedenheiten und Ausschlußverfahren hat der Clubausschuß die Funktion eines Ehrenrates. Müssen Geldbeträge über € 1500,- verfügt werden, bestimmt darüber der Clubausschuß mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen genügt die mündliche oder fernmündliche Zustimmung.

§ 4 Aufgaben der Beauftragten

1. Der **Alterspräsident** hat repräsentative Aufgaben, bei clubinternen Schlichtungsangelegenheiten hat er vermittelnde Position. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist er Wahlleiter.

2. Der **Festausschussleiter** ist zuständig für das Fest- und Freizeitangebot. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat ihm der Vorstand jeweils geeignete Hilfskräfte an die Hand zu geben.

3. Der **Jugendwart** ist zuständig für alle Angelegenheiten der Clubkinder unter 16 Jahren. Er regelt in eigener Zuständigkeit Meinungsverschiedenheiten und übt Aufsicht über den Jugendaufenthaltsraum. In dieser Hinsicht ist er weisungsbefugt..

4. Die **Kassenprüfer** überprüfen nach bestem Wissen und Gewissen das Geschäftsgebaren des Vorstandes und des Kantinenführers. Etwaige Beanstandungen oder Anregungen sind der Mitgliederversammlung offen zu legen.

5. Der **Sportreferent** richtet sportliche Veranstaltungen jeglicher Art aus. Zur Unterstützung sind ihm vom Vorstand geeignete Hilfskräfte an die Hand zu geben. Darüber hinaus verwaltet er die clubeigenen Sportgeräte.

6. Der **Caravan- und Zeltberater** berät die Mitglieder hinsichtlich aller Gegebenheiten, die auch im weitesten Sinne mit dem Betrieb, Ankauf und Verkauf von Wohnwagen und Zelten zu tun haben.

7. Das Amt **des Pressewartes** ist an den Vorstand gebunden. Er zeichnet für alle Veröffentlichungen aus bzw. über den Club verantwortlich. Er informiert die Mitglieder über Veröffentlichungen über den Club.

8. Die **Campingplatzreferenten** überwachen die Einhaltung der Platzordnung und regeln die Erfassung, Planung und Durchführung notwendiger Gemeinschaftsarbeiten.

§ 5 Platzordnung

1. Für die Benutzung und den Betrieb des Clubplatzes „Fort Altona“ gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Camping- und Zeltplätze (CPLVO) der Niedersächsischen Landesregierung“ jeweils gültigen Fassung.

2. Benutzungsentgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung des CCGW.

3. Eine Haftung für Unfälle, Verletzungen, abhanden gekommene Gegenstände oder beschädigtes Eigentum besteht seitens des Clubs nicht. Das Betreten und Benutzen des Clubplatzes und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.

4. Jedes Vollmitglied erhält einen nummerierten Stellplatz für den Wohnwagen oder Zelt und 2 Clubplatzschlüssel, die auch zum Clubhaus passen. Eine Weiterverpachtung des Stellplatzes ist unzulässig.

5. Jedes Mitglied kann unter Beachtung der Feuerlöschordnung sowie den besonderen Auflagen des Bauordnungsamtes seinen Wohnwagen nach eigenem Wunsch aufstellen, jedoch so, daß Nachbarn nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar, gestört werden. Der feste Aufbau von Windschutzteilen sowie das Aufstellen von Gerätehütten und Partyzelten ist untersagt.

6. Für das Vorzelt dürfen Steinplatten oder Holzfußböden Verwendung finden. Für den Wohnwagen kann eine feste Fahrspur hergestellt werden. Andere Veränderungen auf den Stellflächen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Das Anlegen von Zäunen und Gräben ist untersagt.

7. Platzruhe: Mittags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Nachts von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Das Befahren des Platzes mit Kraftfahrzeugen ist zu diesen Zeiten untersagt. Bei Rückkehr zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr dürfen die Kraftfahrzeuge der Mitglieder nur unmittelbar hinter dem Eingangstor abgestellt werden.

8. Das Parken auf Grünflächen ist untersagt.

9. Phonogeräte dürfen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden.

10. Für das Aufstellen der Jugendzelte ist ein gesonderter Platz eingerichtet. Die einschlägigen Bestimmungen des Jugendschutzes sind zu beachten.

- 11.** Alle Fahrzeuge von Besuchern sind vor dem Clubplatz abzustellen (Ausnahme: Schwerbeschädigte mit Sonderausweis).
- 12.** Besucher, die über Nacht verbleiben, sind den auf dem Platz verbleibenden Mitgliedern anzuzeigen.
- 13.** Alle Platzbenutzer haben die Einrichtungen und Anlagen pfleglich zu behandeln. Das Fällen von Bäumen, sowie das Entfernen von Ästen und Zweigwerk ist untersagt. Sondergenehmigung erteilt der Vorstand.
- 14.** Kinder spielen auf dem Spielplatz oder auf den eigenen Stellplätzen. Das Erklettern von Bäumen ist nicht gestattet. Für Ballspiele sind der Spielplatz oder die freien Flächen im Außenbereich vorgesehen.
- 15.** Offene Feuerstellen sind untersagt. Grillfeuer darf nur unter Aufsicht von Erwachsenen, nach Genehmigung durch den Vorstand und unter Beachtung der Feuerlöschordnung entzündet werden. Es ist untersagt, Hausmüll auf den Lagerfeuerplatz zu verbringen.
- 16.** Jedes Mitglied ist für die eigene Abfallbeseitigung selbst verantwortlich. Abfälle aus dem Clubheim sind durch die jeweiligen Platzdienste selbst zu entfernen.
- 17.** Jeder ist verantwortlich für Ordnung und Sauberkeit auf seinem Stellplatz und der ihm zugeteilten Pflegefläche. Bei Urlaub oder längerer Abwesenheit ist eine Vertretung zu bestimmen und dieses den Platzwarten anzuzeigen.
- 18.** Die Benutzung von 5 und 11kg Gasflaschen ist gestattet. Das Aufstellen von 33kg Gasflaschen nur, wenn die Sicherheitsbestimmungen beachtet werden (Mindestabstand vom Wohnwagen 1m, feste Verankerung an einem Pfahl und Blechschutzhülle). Gasflaschen dürfen nicht eingegraben werden und müssen aufrecht stehend in den dafür vorgesehenen Behältnissen aufbewahrt werden.
In den clubeigenen Räumlichkeiten ist die Aufbewahrung von Gasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten untersagt.
- 19.** Tragbare Toiletten und Fäkaleimer, die mit chemischen Zusätzen versehen werden, sind nur in den dafür vorgesehenen Chemietank zu entleeren. Küchenabwässer sind in den vorgesehenen Abfluß neben der Küche zu entsorgen.
- 20.** Für Reinigungszwecke jeder Art sind nur die vom Vorstand vorgesehenen Reinigungsmittel zu verwenden, da sonst die biologische Kläranlage unwirksam wird.
- 21.** Die Eingangstore sind stets verschlossen zu halten.
- 22.** Angeln ist nur mit einer Sondergenehmigung des Vorstandes gestattet.

23. Wöchentlich haben je zwei Clubmitglieder Platzdienst. Diese haben den gesamten Platz täglich zu kontrollieren und die erfolgte Überprüfung in einem Buch (Theke Clubhaus) aktenkundig zu machen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand zu unterrichten. Ein Platzdienstplan ist durch den Vorstand auszuhängen. Die Einteilung ist bindend.

24. Wer zuletzt den Platz verläßt, ist dafür verantwortlich, daß Türen und Fenster der clubeigenen Einrichtungen sowie das Eingangstor verschlossen werden.

25. Alle Mitglieder haben darauf zu achten, daß bei zu erwartenden Außentemperaturen von -3°C die Clubhausheizung in Betrieb sein muß. Ab 15. November eines jeden Jahres sind alle äußeren Wasseranschlüsse abzustellen und zu entwässern.

26. Die Benutzung des clubeigenen Telefons ist gebührenpflichtig. Die verbrauchten Einheiten sind in der Telefonkladde niederzuschreiben.

27. Bei groben Verstößen gegen die Platzordnung sind alle Mitglieder, sofern kein Vorstandsmitglied anwesend ist, befugt, das Hausrecht auszuüben. Das gilt auch Fremden und mit Hausverbot belegten Personen gegenüber.

28. Das Clubhaus ist turnusgemäß zu reinigen. Ein entsprechender Reinigungsplan ist durch den Vorstand auszuhängen. Die Einteilung ist bindend. Mitglieder (Damen), die das 75. Lebensjahr vollendet haben sind von den Reinigungsarbeiten befreit.

29. Alle sich aus der Gebührenordnung ergebenden Verpflichtungen sind als Bringeschuld zu betrachten.

§ 6 Abstimmungen

Abstimmungen jeglicher Art erfolgen, sofern durch Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auswärtige Mitglieder und Mitglieder im Probejahr haben kein Stimmrecht.

§ 7 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung ist als Anlage dieser Geschäftsordnung beizufügen. Sie muß jährlich auf der JHV neu erlassen bzw. bestätigt werden.

Der Vorstand